

Bau- und Raumplanungskommission

An den Grossen Rat

11.1041.02 10.5035.05 09.5007.04 06.5387.05 07.5307.04

Basel, 26. September 2012

Kommissionsbeschluss vom 26. September 2012

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission

zum

Ratschlag 11.1041.01 betreffend Revision des Denkmalschutzgesetzes und des Bau- und Planungsgesetzes

sowie

Anzug Conradin Cramer und Konsorten betreffend Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes (P065387)

Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Überprüfung und Aktualisierung der Denkmalschutzgesetzgebung (P105035)

Motion Andreas C. Albrecht und Konsorten betreffend Zulassung von Sonnenkollektoren auf Hausdächern in der Stadt- und Dorfbildschutzzone (P095007)

Anzug Peter Malama und Konsorten betreffend Energieeffizienz auch beim Denkmalschutz (P075307)

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Vorgehen	3	
2.	Ausgangslage und Gegenstand der Vorlage	3	
3.	Anträge der BRK in Abweichung vom Vorschlag des Regierungsrates	4	
	a) Öffentlichkeitsarbeit	4	
	b) Mitteilungen an rekursberechtigte Institutionen	4	
	c) Solaranlagen	5	
	d) Meldepflicht von baulichen Veränderungen an inventarisierten Denkmälern	5	
4.	Schlussbemerkungen und Antrag	6	
Be	Beschlussantrag		

Anhang: Synoptische Darstellung

1. Auftrag und Vorgehen

Am 18. April 2012 überwies der Grosse Rat den Ratschlag Nr. 11.1041.02 betreffend Revision des Denkmalschutzgesetzes zur Prüfung und Berichterstattung an seine Bau- und Raumplanungskommission (BRK).

Die BRK behandelte dieses Geschäft an mehreren Sitzungen. Sie liess sich dabei vom Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), Herrn Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels, über die zugrunde liegenden Absichten und Überlegungen des Regierungsrates informieren. Für die Beantwortung von Fragen standen während der Kommissionsberatung ferner Herr Dr. Daniel Schneller, Kantonaler Denkmalpfleger, Frau lic. iur. Marion Jaggi, Mitarbeiterin der Stabseinheit Recht des BVD, und Herr Rainer Volman, Mitarbeiter des Planungsamtes, zur Verfügung.

Die BRK behandelte das Geschäft unter Mitberücksichtigung des ebenfalls ihr zur Vorberatung überwiesenen Ratschlags 12.0740.01 betreffend Revision des Zonenplans.

Die BRK beantragt, den Änderungsanträgen des Regierungsrats zur Revision des Gesetzes über den Denkmalschutz und des Bau- und Planungsgesetzes im Wesentlichen zu folgen. In Punkten von untergeordneter Wichtigkeit stellt sie abweichende Anträge (diese betreffen die gesetzliche Verankerung der Öffentlichkeitsarbeit, die Mitteilungen an rekursberechtigte Organisationen und die sachliche Definition der in der Schutzzone neu zuzulassenden Solaranlagen).

Die BRK beantragt, alle vier im Ratschlag aufgeführten Vorstösse gemäss dem Antrag des Regierungsrates als erledigt abzuschreiben.

2. Ausgangslage und Gegenstand der Vorlage

Aus den vier im Ratschlag aufgeführten parlamentarischen Vorstösse ergab sich für den Regierungsrat die Aufgabe, einerseits das Denkmalschutzgesetz (DSG) einer umfassenden Prüfung im Hinblick auf Praktikabilität und Rechtssicherheit zu unterziehen und andererseits Vorschläge für punktuelle Änderungen der gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Güterabwägung zwischen Denkmalschutz und Energieeffizienz auszuarbeiten.

Die *Gesamtüberprüfung* des DSG führte den Regierungsrat insbesondere zu den folgenden Vorschlägen:

- a) Einführung der Möglichkeit, den Eintrag eines Objekts in das Denkmalverzeichnis mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen dem zuständigen Amt und der Eigentümerschaft zu bewirken (neu § 15 DSG);
- b) Einführung der Möglichkeit, den Eintrag eines Objekts in das Denkmalverzeichnis im Rahmen eines Bebauungsplans zu bewirken (neu § 16 DSG);
- c) Präzisierung der Bedeutung des Denkmalverzeichnisses dahingehend, dass explizit nur "besonders erhaltungswürdige" Denkmäler in dieses Verzeichnis eingetragen werden (Anpassung von § 14 Abs. 1 DSG);
- d) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das von der Denkmalpflege geführte Inventar der nicht im Denkmalverzeichnis eingetragenen Denkmäler (neu § 24a DSG);
- e) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den von der Archäologischen Bodenforschung geführten Plan der Archäologiezonen (neu § 24b DSG);

f) Präzisierung der Voraussetzungen der Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern dahingehend, dass solche Beiträge mit Bedingungen und Auflagen zur Wahrung von Ziel und Zweck des Gesetzes verbunden werden können (neu § 11 Abs. 3bis DSG).

Die *punktuellen Änderungsvorschläge* im Hinblick auf die Güterabwägung zwischen Denkmalschutz und Energieeffizienz schlagen sich in einer entsprechenden Anpassung der im Bau- und Planungsgesetz enthaltenen Bauvorschriften für Objekte in der Stadt- und Dorfbildschutzzone nieder (Anpassung von § 37 BPG).

Diese vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind im Ratschlag detailliert dargestellt und kommentiert; es kann auf diese Ausführungen verwiesen werden. Die BRK kann sich den diesbezüglichen Überlegungen des Regierungsrats anschliessen.

3. Anträge der BRK in Abweichung vom Vorschlag des Regierungsrates

a) Öffentlichkeitsarbeit

Der Regierungsrat schlägt vor, in § 4 DSG einen neuen Abs. 1bis mit dem folgenden Wortlaut einzufügen:

"Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den betroffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit und Erhalt der Denkmäler sowie für den nachhaltigen Umgang mit archäologischen und naturgeschichtlichen Fundstellen."

Die BRK beantragt, auf diese Bestimmung ersatzlos zu verzichten. Zwar teilt die BRK die Auffassung des Regierungsrats, wonach für die Anliegen der Denkmalpflege eine sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden muss. Die BRK beurteilt zudem die zurzeit in diesem Sinne geleistete Arbeit als ausgesprochen gut und zielführend. Aber dazu braucht es keine explizite Bestimmung im DSG. Die allgemeinen Regeln über die vom Regierungsrat und von der Verwaltung zu leistende Öffentlichkeitsarbeit genügen vollauf. Es wäre sonst die Frage zu stellen, ob nicht für die Öffentlichkeitsarbeit vieler anderer Dienststellen auch noch individuelle gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen, was offensichtlich weder notwendig noch erwünscht ist.

b) Mitteilungen an rekursberechtigte Institutionen

Der Regierungsrat schlägt vor, in § 15 Abs. 4 DSG vorzusehen, dass jeder Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, der die Eintragung eines Objekts in das Denkmalverzeichnis zum Gegenstand hat, im Kantonsblatt zu veröffentlichen und den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen ist. Im gleichen Sinne soll in § 16 Abs. 4 DSG vorgesehen werden, dass jede Verfügung, welche die Eintragung eines Objekts in das Denkmalverzeichnis zum Gegenstand hat, im Kantonsblatt zu veröffentlichen und der Eigentümerschaft und den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen ist.

Die BRK ist zum Schluss gekommen, dass in diesen beiden Fällen eine individuelle begründete Mitteilung an die rekursberechtigten Organisationen nicht erforderlich ist. Die Publikation im Kantonsblatt genügt zur Wahrung des Rekursrechts. Es ist allgemein üblich, dass einsprache- oder rekursberechtigte Personen und Institutionen eine Verfügung, die nicht direkt an sie adressiert ist, dem Kantonsblatt entnehmen müssen. Es gibt keinen überzeugenden Grund, weshalb dies im vorliegenden Fall nicht genügen sollte. Die BRK schlägt daher vor, in

§ 15 Abs. 4 und in § 16 Abs. 4 DSG jeweils das Erfordernis der individuellen Mitteilung an die rekursberechtigten Organisationen zu streichen.

c) Solaranlagen

Der Regierungsrat schlägt vor, in § 37 BPG einen neuen Abs. 4bis mit dem folgenden Wortlaut einzufügen:

"Sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden integrierte thermische Solaranlagen sind zulässig bei Gebäuden und Anlagen ausserhalb der historischen Ortskerne von Basel, Riehen und Bettingen."

Die BRK begrüsst zwar die Einfügung einer solchen Regelung, möchte diese aber nicht auf "thermische" Solaranlagen beschränken. Sie soll für alle Arten von Solaranlagen (auch für Photovoltaikanlagen) gelten. Die BRK beantragt daher die Streichung des Wortes "thermische".

d) Meldepflicht von baulichen Veränderungen an inventarisierten Denkmälern

Im Zusammenhang mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Inventar der nicht im Denkmalverzeichnis eingetragenen Denkmäler schlägt der Regierungsrat einen neuen § 24a Abs. 3 DSG mit dem folgenden Wortlaut vor:

"Die Eigentümerschaft eines inventarisierten Objekts meldet beabsichtigte bauliche Veränderungen rechtzeitig dem zuständigen Amt."

Diese Meldepflicht ist nur relevant für bauliche Veränderungen, die so geringfügig sind, dass sie nach den allgemeinen Bestimmungen des Bau- und Planungsgesetzes nicht bewilligungspflichtig und auch nicht meldepflichtig sind. Sie betrifft vor allem kleinere Veränderungen im Innern einer Baute.

Bis zu einem gewissen Grad ist das wissenschaftliche Interesse der Denkmalpflege an der Dokumentation auch kleinerer Veränderungen von Denkmälern nachvollziehbar. Trotzdem geht diese Bestimmung zu weit. Der Eigentümer dürfte sich in sehr vielen Fällen einer solchen Meldepflicht nicht im Geringsten bewusst sein und diese regelmässig unbewusst verletzen. Dies aber könnte ihm als Gesetzesverstoss bei künftigen Baubegehren oder Subventionsbegehren oder auch in anderem Zusammenhang nachteilig ausgelegt werden. Es geht nicht an, Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die so ungewöhnlich sind, dass sie unkundige Personen regelmässig unbewusst und unmerklich ins Unrecht laufen lassen. Daher beantragt die BRK die Streichung dieser Bestimmung.

Der Regierungsrat kann sich diesem Antrag anschliessen. Die Absicht bei der Formulierung der fraglichen Bestimmung lag nicht darin, bisher nicht meldepflichtige Vorhaben neu einer Meldepflicht zu unterstellen. Es sollte lediglich sichergestellt werden, dass Meldungen, die bei Objekten ausserhalb der Schutz- oder Schonzone zurzeit nur beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat eingehen, auch zur Denkmalpflege gelangen; dies aber kann ohne weiteres auf Verordnungsstufe und ohne Mehrbelastung der Eigentümerschaft geregelt werden, indem das Bau- und Gastgewerbeinspektorat solche Meldungen künftig an die Denkmalpflege weiterleitet. Der Regierungsrat wird die einschlägige Verordnung in diesem Sinne anpassen.

4. Weitere Erwägungen der BRK

a) Bewilligungspflicht für die Erstellung von Sonnenkollektoren in der Schonzone

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob Sonnenkollektoren, die gemäss aktueller Praxis in regulären Bauzonen nicht bewilligungspflichtig (sondern nur meldepflichtig) sind, auch in der Schonzone bewilligungsfrei erstellt werden können. Die Kommission wurde vom

BVD dahingehend orientiert, dass für die Beurteilung der Bewilligungspflicht von Sonnenkollektoren eine Richtlinie des Bau- und Gastgewerbeinspektorats existiert.¹ Gemäss aktueller Richtlinie (Version 2006 / rev. Dezember 2011) sind Sonnenkollektoren in der Schonzone bewilligungspflichtig. Im Zusammenhang mit den hier vorgesehenen Gesetzesänderungen soll aber auch diese Richtlinie überarbeitet werden. Gemäss der vorgesehenen neuen Version der Richtlinie wird für die Anbringung von Sonnenkollektoren keine Bewilligung mehr erforderlich sein, sofern die Kollektoren regulär angeordnet werden und die Vorgaben für die ästhetische Integration berücksichtigt werden.

b) Beratung der Bauherrschaft durch das BVD

In der Kommission wurde die Frage gestellt, ob das BVD eine Beratung für Bauvorhaben in der Schonzone anbieten könne. Aus der Sicht einiger Kommissionsmitglieder wäre das ein Wunsch; andere Kommissionsmitglieder erachten die bereits bestehenden Auskunftsmöglichkeiten als genügend und sehen die weiter gehende Beratung eher als Aufgabe der verantwortlichen Architekten und Architektinnen. Das BVD gab dazu die Auskunft, dass die Beratung der Bauherrschaften bei Bauvorhaben in der Schonzone intern als Manko erkannt worden sei und dass die Absicht bestehe, der Stadtbildkommission diese Aufgabe zu übertragen.

5. Schlussbemerkungen und Antrag

Die BRK beantragt dem Grossen Rat einstimmig, dem nachfolgenden Beschlussantrag zuzustimmen und die folgenden Vorstösse als erledigt abzuschreiben:

- Anzug Conradin Cramer und Konsorten betreffend Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes;
- Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Überprüfung und Aktualisierung der Denkmalschutzgesetzgebung;
- Motion Andreas C. Albrecht und Konsorten betreffend Zulassung von Sonnenkollektoren auf Hausdächern in der Stadt- und Dorfbildschutzzone;
- Anzug Peter Malama und Konsorten betreffend Energieeffizienz auch beim Denkmalschutz.

Die BRK hat ihren Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

26. September 2012 Namens der Bau- und Raumplanungskommission

Der Präsident

Dr. Andreas C. Albrecht

A. Albrecht

-

Die Richtlinien sind im Internet einsehbar auf der Website des Bau- und Gastgewerbeinspektorats (www.bi-bs.ch) im Tabulator "Planungsgrundlagen" in der Rubrik "Richtlinien".

Gesetz über den Denkmalschutz (DSG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.1041.01 sowie in den Bericht seiner Bau- und Raumplanungskommission Nr. 11.1041.02, beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 wird wie folgt geändert:

- §§ 2, 2a, 3 und 3a erhalten folgende neue Fassung:
 - § 2. Für Fragen der Denkmalpflege wird dem zuständigen Departement der Denkmalrat beigegeben.
 - ² Der Denkmalrat besteht aus sieben Mitgliedern. Bei Denkmälern, die auf Gemeindegebiet liegen, wird er um eine Vertretung der betroffenen Gemeinde erweitert.
 - ³ Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Denkmalrates. Die Gemeindevertretung wählt der Regierungsrat auf Antrag der betroffenen Gemeinde. Bei der Wahl sind die fachlich und kulturell interessierten Kreise angemessen zu berücksichtigen.
 - ⁴ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme beiwohnen kann.
 - **§ 2a.** Für Fragen die kantonale Archäologie betreffend wird dem zuständigen Departement die Kommission für Bodenfunde beigegeben.
 - ² Die Kommission für Bodenfunde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission.
 - ³ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Sitzungen der Kommission für Bodenfunde mit beratender Stimme beiwohnen kann.
 - § 3. Dem Denkmalrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. fachliche Aufsicht über das für die Denkmalpflege zuständige Amt;
 - 2. Antragstellung an das zuständige Departement auf Eintragung von Denkmälern, bzw. auf Abänderung oder Aufhebung einer Eintragung im Verzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates;
 - 3. Stellungnahme an das zuständige Departement bei Aufhebungen von Eintragungen im Denkmalverzeichnis;
 - 4. Mitwirkung bei wichtigen Vertragsverhandlungen und bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen.

- § 3a. Der Kommission für Bodenfunde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. fachliche Aufsicht über das für die kantonale Archäologie zuständige Amt;
- 2. Antragstellung an das zuständige Departement auf Eintragung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern, bzw. auf Abänderung oder Aufhebung einer Eintragung im Verzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates;
- 3. Stellungnahme an das zuständige Departement bei Aufhebungen von Eintragungen im Denkmalverzeichnis:
- 4. Mitwirkung bei wichtigen Vertragsverhandlungen und bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen.

In § 11 wird folgender neuer Abs. 3bis eingefügt:

^{3bis} Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen zur Wahrung von Ziel und Zweck dieses Gesetzes verbunden werden.

Die §§ 14, 15 samt Titel und 16 samt Titeln erhalten folgende neue Fassung:

§ 14. Für besonders erhaltenswürdige Denkmäler wird ein Denkmalverzeichnis angelegt. Für die in diesem Verzeichnis eingetragenen Denkmäler gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 14–23).

Eintragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

§ 15. Die Eintragung eines Denkmals ins Verzeichnis erfolgt in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Eigentümerschaft und dem zuständigen Amt.

² Die Eintragung ins Verzeichnis erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch Verfügung oder mittels Bebauungsplan.

³ Das Denkmalverzeichnis ist zu veröffentlichen.

² Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt.

³ Der Vertrag ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Die Publikation hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Eintragung durch Verfügung

- § 16. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des zuständigen Departements die Eintragung eines Denkmals in das Denkmalverzeichnis, wenn
- a) überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen, und
- b) ein gleichwertiger Schutz des Denkmals nicht auf andere Weise, insbesondere durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Eigentümerschaft, sichergestellt werden kann.
- ² In der Verfügung wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt.
- ³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist vor dem Beschluss über die Eintragung anzuhören.
- ⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und der Eigentümerschaft begründet und schriftlich mitzuteilen. Die Publikation und die Mitteilung haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Es wird ein neuer § 16a samt Titel eingefügt:

Eintragung durch Bebauungsplan

- § 16a. Die Eintragung eines Denkmals ins Denkmalverzeichnis kann im Rahmen eines Bebauungsplanes beschlossen werden.
- ² Im Bebauungsplan wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bau- und Planungsgesetzes.
- § 21 wird aufgehoben.
- § 22 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Aufhebung oder Abänderung der Eintragung

- § 22. Eine Eintragung im Denkmalverzeichnis kann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Gründe, die zur Eintragung des Denkmals in das Verzeichnis führten, nicht mehr gegeben oder wesentlich verändert sind, oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen.
- ² Das Verfahren richtet sich analog nach dem Eintragungsverfahren.
- ³ Die Aufhebung oder Abänderung kann vom zuständigen Amt eingeleitet oder von der Eigentümerschaft eines eingetragenen Denkmals beim zuständigen Amt beantragt werden.
- ⁴ Vor der Aufhebung einer Eintragung ist die Stellungnahme des Denkmalrates bzw. der Kommission für Bodenfunde einzuholen.
- ⁵ Erfolgt die Aufhebung aufgrund eines Bauvorhabens, so darf sie erst unmittelbar vor Baubeginn vorgenommen werden.

§ 24 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die vorsorgliche Massnahme fällt dahin, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht gelingt und das zuständige Departement dem Regierungsrat nicht innert einem Jahr nach Scheitern der Vertragsverhandlungen die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beantragt.

Es werden folgende neue §§ 24a und 24b samt Titel eingefügt:

Inventar

- § 24a. Das für die Denkmalpflege zuständige Amt erstellt zu Informationszwecken ein Inventar der Denkmäler, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1-6 erfüllen, jedoch nicht im Denkmalverzeichnis eingetragen sind.
- ² Die betroffenen Eigentümerschaften sind über die Aufnahme ins Inventar und jede Änderung zu informieren.
- ³ Die Eigentümerschaft eines inventarisierten Objekts meldet beabsichtigte bauliche Veränderungen rechtzeitig dem zuständigen Amt.
- ⁴ Auf Gesuch der Eigentümerschaft wird unverzüglich ein Verfahren auf Eintragung ins Denkmalverzeichnis eingeleitet.

Plan der Archäologiezonen

- § 24b. Das für die archäologische Bodenforschung zuständige Amt erstellt einen Plan der Archäologiezonen, aus welchem die Gebiete ersichtlich sind, in welchen mit hoher Wahrscheinlichkeit Funde und Fundkomplexe im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 7 zu erwarten sind.
- ² Beabsichtigte Bodeneingriffe in Archäologiezonen werden vom zuständigen Amt hinsichtlich allfälliger Massnahmen geprüft.

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

- § 30. In den Gemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde.
- ² Eintragungen im Denkmalverzeichnis, bzw. Aufhebungen oder Abänderungen einer Eintragung und Erlasse vorsorglicher Verfügungen, welche Denkmäler auf Gemeindegebiet betreffen, sind ihm zur Stellungnahme vorzulegen.
- ³ Er kann bei den zuständigen kantonalen Behörden für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, die Eintragung im Denkmalverzeichnis, die Aufhebung oder Abänderung einer Eintragung und den Erlass einer vorsorglichen Verfügung beantragen.
- ⁴ Liegt Gefahr im Verzug, so kann eine vorsorgliche Verfügung ohne Mitwirkung des Gemeinderates erlassen werden.
- ⁵ Der Gemeinderat ist in diesen Angelegenheiten rekursberechtigt.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 19993 wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe sowie zur Gewährleistung eines zeitgemässen Wohnstandards oder zur Einhaltung umweltrechtlicher und energetischer Standards erforderlich sind, sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

In § 37 werden folgende neue Abs. 4bis und 4ter eingefügt:

^{4bis} Sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden integrierte Solaranlagen sind zulässig bei Gebäuden und Anlagen ausserhalb der historischen Ortskerne von Basel, Bettingen und Riehen.

^{4ter} Die Schutzzone Bäumlihof und die Schutzzone auf der St. Chrischona werden trotz ihrer Lage ausserhalb des historischen Ortskerns von Bettingen bzw Riehen. nach Abs. 4 beurteilt.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes und des Bauund Planungsgesetzes

Bestehend Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Neu Gesetz über den Denkmalschutz Antrag des Regierungsrats	Neu Gesetz über den Denkmalschutz Antrag der Bau- und Raumplanungskommission
Denkmalrat	Denkmalrat	[wie Antrag Regierungsrat]
§ 2. Für Fragen der Denkmalpflege wird dem zuständigen Departement der Denkmalrat beigegeben. 2 Der Denkmalrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements den Präsidenten und die Mitglieder des Denkmalrates. Dabei sind die Gemeinden sowie die fachlich und kulturell interesierten Kreise angemessen zu berücksichtigen. 3 Der Denkmalrat kann einzelne Geschäfte einem aus seiner Mitte bestellten Ausschuss übertragen. 4 Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme bei.	§ 2. Für Fragen der Denkmalpflege wird dem zuständigen Departement der Denkmalrat beigegeben. ² Der Denkmalrat besteht aus sieben Mitgliedern. Bei Denkmälern, die auf Gemeindegebiet liegen, wird er um eine Vertretung der betroffenen Gemeinde erweitert. ³ Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Denkmalrates. Die Gemeindevertretung wählt der Regierungsrat auf Antrag der betroffenen Gemeinde. Dabei Bei der Wahl sind die Gemeinden sowie die fachlich und kulturell interessierten Kreise angemessen zu berücksichtigen. ³ Der Denkmalrat kann einzelne Geschäfte einem aus seiner Mitte bestellten Ausschuss übertragen. ⁴ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme bei. ⁴ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme beiwohnen kann.	[wie Antrag Regierungsrat]

Kommission für Bodenfunde § 2a. Für Fragen die kantonale Archäologie betreffend wird dem zuständigen Departement die Kommission für Bodenfunde beigegeben. ² Die Kommission für Bodenfunde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission. ³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.	Kommission für Bodenfunde § 2a. Für Fragen die kantonale Archäologie betreffend wird dem zuständigen Departement die Kommission für Bodenfunde beigegeben. ² Die Kommission für Bodenfunde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission. ³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. ³ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Sitzungen der Kommission für Bodenfunde mit beratender Stimme beiwohnen kann.	[wie Antrag Regierungsrat]
 Aufgaben des Denkmalrates § 3. Dem Denkmalrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Aufsicht über das für die Denkmalpflege zuständige Amt; 2. Antragstellung an das zuständige Departement für Eintragung und Streichung von Denkmälern im Verzeichnis; 3. Mitwirkung bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen; 4. Antragstellung zu Beitragsgesuchen. 	 Aufgaben des Denkmalrates § 3. Dem Denkmalrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben: fachliche Aufsicht über das für die Denkmalpflege zuständige Amt; Antragstellung an das zuständige Departement auf Eintragung von Denkmälern, bzw. auf Abänderung oder Aufhebung einer Eintragung im Verzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates; Stellungnahme an das zuständige Departement bei Aufhebungen von Eintragungen im Denkmalverzeichnis; Mitwirkung bei wichtigen Vertragsverhandlungen und bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen. Antragstellung zu Beitragsgesuchen. 	[wie Antrag Regierungsrat]

Aufgaben der Kommission für Bodenfunde	Aufgaben der Kommission für Bodenfunde	[wie Antrag Regierungsrat]
 § 3a. Der Kommission für Bodenfunde obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Aufsicht über das für die kantonale Archäologie zuständige Amt; 2. Antragstellung an das zuständige Departement über die Eintragung und Streichung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern im Denkmalverzeichnis. 	 § 3a. Der Kommission für Bodenfunde obliegen insbesondere folgende Aufgaben: fachliche Aufsicht über das für die kantonale Archäologie zuständige Amt; Antragstellung an das zuständige Departement auf Eintragung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern, bzw. auf Abänderung oder Aufhebung einer Eintragung im Verzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates; Stellungnahme an das zuständige Departement bei Aufhebungen von Eintragungen im Denkmalverzeichnis; Mitwirkung bei wichtigen Vertragsverhandlungen und bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen. 	[wie Antrag Regierungsrat]
Zuständige Ämter	Zuständige Ämter	[wie Antrag Regierungsrat]
§ 4. Die fachtechnische Betreuung der Denkmäler sowie die	ŭ .	§ 4. Die fachtechnische Betreuung der Denkmäler
Aufsicht über die Einhaltung der im Rahmen dieses Geset-	sowie die Aufsicht über die Einhaltung der im Rah-	sowie die Aufsicht über die Einhaltung der im Rah-
zes angeordneten Schutzbestimmungen sind Aufgabe der	men dieses Gesetzes angeordneten Schutzbestim-	men dieses Gesetzes angeordneten Schutzbestim-
für die Denkmalpflege und für die archäologische Bodenfor-	mungen sind Aufgabe der für die Denkmalpflege und	mungen sind Aufgabe der für die Denkmalpflege und
schung zuständigen Ämter.	für die archäologische Bodenforschung zuständigen	für die archäologische Bodenforschung zuständigen
² Die Organisation und weitere Aufgaben und Befugnisse		
Die Organisation und weitere Aufgaben und Delugnisse	Ämter.	Ämter.
werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege fest-	Amter. 1bis Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern	Ämter. ^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern
	^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der	^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der
werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege fest-	^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den be-	^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den be-
werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege fest-	^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den be- troffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit	Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den betroffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit
werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege fest-	^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den be- troffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit und Erhalt der Denkmäler sowie für den nachhaltigen	^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den betroffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit und Erhalt der Denkmäler sowie für den nachhaltigen
werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege fest-	^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den be- troffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit	Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den betroffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit
werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege fest-	^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den betroffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit und Erhalt der Denkmäler sowie für den nachhaltigen Umgang mit archäologischen und naturgeschichtli-	Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den betroffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit und Erhalt der Denkmäler sowie für den nachhaltigen Umgang mit archäologischen und naturgeschichtli-
werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege fest-	^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den betroffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit und Erhalt der Denkmäler sowie für den nachhaltigen Umgang mit archäologischen und naturgeschichtlichen Fundstellen.	Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den betroffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit und Erhalt der Denkmäler sowie für den nachhaltigen Umgang mit archäologischen und naturgeschichtlichen Fundstellen.

nungswege festgelegt.

nungswege festgelegt.

Beiträge	Beiträge	[wie Antrag Regierungsrat]
§ 11. Der Kanton kann auf begründetes Gesuch Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern leisten. ² Der Grosse Rat wählt eine neungliedrige Kommission, welche über die Beitragsgesuche entscheidet. ³ Die Beiträge richten sich nach den subventionswürdigen Kosten. Sie betragen unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen höchstens 50%. ⁴ Die Kommission erlässt Richtlinien, insbesondere für die Voraussetzungen der Zusprechung und die Modalitäten der Ausrichtung.	§ 11. Der Kanton kann auf begründetes Gesuch Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern leisten. ² Der Grosse Rat wählt eine neungliedrige Kommission, welche über die Beitragsgesuche entscheidet. ³ Die Beiträge richten sich nach den subventionswürdigen Kosten. Sie betragen unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen höchstens 50%. ^{3bis} Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen zur Wahrung von Ziel und Zweck dieses Gesetzes verbunden werden. ⁴ Die Kommission erlässt Richtlinien, insbesondere für die Voraussetzungen der Zusprechung und die Modalitäten der Ausrichtung.	[wie Antrag Regierungsrat]
2. Eintragung in das Denkmalverzeichnis	2. Eintragung in das Denkmalverzeichnis	[wie Antrag Regierungsrat]
Verzeichnis	Verzeichnis	
§ 14. Es wird ein Denkmalverzeichnis angelegt. Für die in diesem Verzeichnis eingetragenen Denkmäler gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 14–23). ² Das Denkmalverzeichnis ist zu veröffentlichen.	§ 14. Für besonders erhaltenswürdige Denkmäler wird ein Denkmalverzeichnis angelegt. Für die in diesem Verzeichnis eingetragenen Denkmäler gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 14–23). ² Die Eintragung ins Verzeichnis erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch Verfügung oder mittels Bebauungsplan. ³ Das Denkmalverzeichnis ist zu veröffentlichen.	[wie Antrag Regierungsrat]

Eintragung	Eintragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag	[wie Antrag Regierungsrat]
	§ 15. Die Eintragung eines Denkmals ins Verzeichnis	§ 15. Die Eintragung eines Denkmals ins Verzeichnis
	erfolgt in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Eigentümerschaft und dem zustän-	erfolgt in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Eigentümerschaft und dem zustän-
	digen Amt.	digen Amt.
	² Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des	² Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des
	Schutzes festgelegt.	Schutzes festgelegt.
	³ Der Vertrag ist vom Regierungsrat zu genehmigen.	³ Der Vertrag ist vom Regierungsrat zu genehmigen.
	⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantons-	⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantons-
	blatt zu veröffentlichen und den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen.	blatt zu veröffentlichen und den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen.
	Die Publikation und die Mitteilung haben eine	Die Publikation und die Mitteilung haben eine
	Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.	Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
	ŭ	· ·
	Eintragung durch Verfügung	[wie Antrag Regierungsrat]
§ 15. Über die Eintragung in das Denkmalverzeichnis be-	§16. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des	§16. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des
schliesst auf Antrag des zuständigen Departementes der Regierungsrat. Der Beschluss hat den Umfang des Schutzes	zuständigen Departements die Eintragung eines Denkmals in das Denkmalverzeichnis, wenn	zuständigen Departements die Eintragung eines Denkmals in das Denkmalverzeichnis, wenn
festzulegen.	a) überwiegende Gründe des öffentlichen Interes-	a) überwiegende Gründe des öffentlichen Interes-
1001201090111	ses dies verlangen, und	ses dies verlangen, und
	b) ein gleichwertiger Schutz des Denkmals nicht auf	b) ein gleichwertiger Schutz des Denkmals nicht auf
	andere Weise, insbesondere durch öffentlich-	andere Weise, insbesondere durch öffentlich-
	rechtlichen Vertrag mit der Eigentümerschaft, si-	rechtlichen Vertrag mit der Eigentümerschaft, si-
	chergestellt werden kann. ² In der Verfügung wird insbesondere der Umfang des	chergestellt werden kann. ² In der Verfügung wird insbesondere der Umfang des
	Schutzes festgelegt.	Schutzes festgelegt.
	³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist vor dem	³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist vor dem
	Beschluss über die Eintragung anzuhören.	Beschluss über die Eintragung anzuhören.
	⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantons-	⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantons-
	blatt zu veröffentlichen und der Eigentümerschaft und	blatt zu veröffentlichen und der Eigentümerschaft und
	den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen. Die Publikation und die	den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen. Die Publikation und die
	Mitteilung haben eine Rechtsmittelbelehrung zu ent-	Mitteilung haben eine Rechtsmittelbelehrung zu ent-
	halten.	halten.

Rechtliches Gehör		[wie Antrag Regierungsrat]
§ 16. Der Eigentümer ist vor dem Beschluss über die Eintragung anzuhören. Er erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Diese ist dem Antrag an den Regierungsrat beizulegen. ² Der Beschluss des Regierungsrates ist dem Eigentümer begründet und schriftlich mitzuteilen.	[Sinngemäss neu § 16 Abs. 3 und 4]	[wie Antrag Regierungsrat]
	Eintragung durch Bebauungsplan	[wie Antrag Regierungsrat]
	§ 16a. Die Eintragung eines Denkmals ins Denkmalverzeichnis kann im Rahmen eines Bebauungsplanes beschlossen werden. ² Im Bebauungsplan wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt. ³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bau- und Planungsgesetzes.	[wie Antrag Regierungsrat]
Antrag auf Streichung		[wie Antrag Regierungsrat]
§ 21. Der Eigentümer eines eingetragenen Denkmals kann dessen Streichung im Denkmalverzeichnis beim zuständigen Amt beantragen, sofern er die Gründe, die zur Eintragung des Denkmals in das Verzeichnis führten, nicht mehr als gegeben erachtet.	[das Antragsrecht der Eigentümerschaft wird neu in § 22 integriert, Abs. 3 i. V. m. Abs. 1]	[wie Antrag Regierungsrat]
Streichung	Aufhebung oder Abänderung der Eintragung	[wie Antrag Regierungsrat]
§ 22. Der Regierungsrat kann ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen, wenn die Gründe, die zu der Eintragung führten, nicht mehr gegeben sind oder überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen. 2 Vor der Streichung ist die Stellungnahme des Denkmalrates einzuholen. 3 Der Streichungsbeschluss ist zu veröffentlichen. 4 Erfolgt der Streichungsbeschluss aufgrund eines Bauvorhabens, so darf die Streichung erst unmittelbar vor Baubeginn vorgenommen werden.	§ 22. Eine Eintragung im Denkmalverzeichnis kann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Gründe, die zur Eintragung des Denkmals in das Verzeichnis führten, nicht mehr gegeben oder wesentlich verändert sind, oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen. ² Das Verfahren richtet sich analog nach dem Eintragungsverfahren. ³ Die Aufhebung oder Abänderung kann vom zuständigen Amt eingeleitet oder von der Eigentümerschaft eines eingetragenen Denkmals beim zuständigen Amt beantragt werden. ⁴ Vor der Aufhebung einer Eintragung ist die Stellungnahme des Denkmalrates bzw. der Kommission für Bodenfunde einzuholen.	[wie Antrag Regierungsrat]

§ 24. Das zuständige Departement kann zum Schutze eines	⁵ Erfolgt die Aufhebung aufgrund eines Bauvorhabens, so darf sie erst unmittelbar vor Baubeginn vorgenommen werden. § 24. Das zuständige Departement kann zum Schutze	[wie Antrag Regierungsrat]
gefährdeten Denkmals die notwendigen vorsorglichen Verfügungen treffen. ² Die Massnahme fällt dahin, wenn das zuständige Departement dem Regierungsrat nicht innert einem Jahr die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beantragt. ³ Innerhalb weiterer drei Monate hat der Regierungsrat über die Eintragung Beschluss zu fassen.	eines gefährdeten Denkmals die notwendigen vorsorglichen Verfügungen treffen. ² Die vorsorgliche Massnahme fällt dahin, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht gelingt und das zuständige Departement dem Regierungsrat nicht innert einem Jahr nach Scheitern der Vertragsverhandlungen die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beantragt. ³ Innerhalb weiterer drei Monate hat der Regierungsrat über die Eintragung Beschluss zu fassen.	
IV. Durchführung des Gesetzes	IV. Durchführung des Gesetzes	[wie Antrag Regierungsrat]
	Inventar	[wie Antrag Regierungsrat]
	§ 24a. Das für die Denkmalpflege zuständige Amt erstellt zu Informationszwecken ein Inventar der Denkmäler, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1-6 erfüllen, jedoch nicht im Denkmalverzeichnis eingetragen sind. ² Die betroffenen Eigentümerschaften sind über die Aufnahme ins Inventar und jede Änderung zu informieren. ³ Die Eigentümerschaft eines inventarisierten Objekts meldet beabsichtigte bauliche Veränderungen rechtzeitig dem zuständigen Amt. ⁴ Auf Gesuch der Eigentümerschaft wird unverzüglich ein Verfahren auf Eintragung ins Denkmalverzeichnis	§ 24a. Das für die Denkmalpflege zuständige Amt erstellt zu Informationszwecken ein Inventar der Denkmäler, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1-6 erfüllen, jedoch nicht im Denkmalverzeichnis eingetragen sind. ² Die betroffenen Eigentümerschaften sind über die Aufnahme ins Inventar und jede Änderung zu informieren. ³ Die Eigentümerschaft eines inventarisierten Objekts meldet beabsichtigte bauliche Veränderungen rechtzeitig dem zuständigen Amt. ⁴³ Auf Gesuch der Eigentümerschaft wird unverzüglich ein Verfahren auf Eintragung ins Denkmalverzeichnis

	Plan der Archäologiezonen	[wie Antrag Regierungsrat]
	§ 24b. Das für die archäologische Bodenforschung zuständige Amt erstellt einen Plan der Archäologiezonen, aus welchem die Gebiete ersichtlich sind, in welchen mit hoher Wahrscheinlichkeit Funde und Fundkomplexe im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 7 zu erwarten sind. ² Beabsichtigte Bodeneingriffe in Archäologiezonen werden vom zuständigen Amt hinsichtlich allfälliger Massnahmen geprüft.	[wie Antrag Regierungsrat]
§ 30. In den Gemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde, soweit es sich um auf ihrem Gebiet liegende Denkmäler handelt. ² Anträge auf Eintragung oder Streichung im Denkmalverzeichnis und auf Erlass einer vorsorglichen Verfügung für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, behandelt der Gemeinderat in erster Instanz. Er leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme den zuständigen kantonalen Behörden weiter. ³ Er kann bei den zuständigen kantonalen Behörden für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, die Eintragung und Streichung im Denkmalverzeichnis beantragen und den Erlass vorsorglicher Verfügungen zum Schutz eines gefährdeten Denkmals verlangen. ⁴ Liegt Gefahr im Verzug, so kann eine vorsorgliche Verfügung ohne Mitwirkung des Gemeinderates erlassen werden. ⁵ Der Gemeinderat ist in diesen Angelegenheiten rekursberechtigt.	§ 30. In den Gemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde. soweit es sich um auf ihrem Gebiet liegende Denkmäler handelt. 2 Anträge auf Eintragung oder Streichung im Denkmalverzeichnis und auf Erlass einer vorsorglichen Verfügung für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, behandelt der Gemeinderat in erster Instanz. Er leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme den zuständigen kantonalen Behörden weiter. 2 Eintragungen im Denkmalverzeichnis, bzw. Aufhebungen oder Abänderungen einer Eintragung und Erlasse vorsorglicher Verfügungen, welche Denkmäler auf Gemeindegebiet betreffen, sind ihm zur Stellungnahme vorzulegen. 3 Er kann bei den zuständigen kantonalen Behörden für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, die Eintragung und Streichung im Denkmalverzeichnis, die Aufhebung oder Abänderung einer Eintragung und den Erlass einer vorsorglichen Verfügung zum Schutz eines gefährdeten Denkmals beantragen. 4 Liegt Gefahr im Verzug, so kann eine vorsorgliche Verfügung ohne Mitwirkung des Gemeinderates erlassen werden. 5 Der Gemeinderat ist in diesen Angelegenheiten rekursberechtigt.	[wie Antrag Regierungsrat]

^{4bis} Sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden integrierte

thermische Solaranlagen sind zulässig bei Gebäuden

und Anlagen ausserhalb der historischen Ortskerne

henden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Bestehend	Neu	Neu
Bau- und Planungsgesetz	Bau- und Planungsgesetz	Bau- und Planungsgesetz
vom 20. März 1980	Antrag des Regierungsrats	Antrag der Bau- und Raumplanungskommission
III. Stadt- und Dorfbild-Schutzzone	III. Stadt- und Dorfbild-Schutzzone	[wie Antrag Regierungsrat]
§ 37. In der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone sind die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Fassaden, Dächer und Brandmauern dürfen nicht abgebrochen werden. 2 Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur zulässig: a) wenn keine Beeinträchtigung von historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz eintritt oder ausnahmsweise, wenn deren Rekonstruktion gewährleistet ist; b) wenn überwiegende öffentliche Interessen den Abbruch erfordern. 3 Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die unverzügliche Durchführung der Bauarbeiten, die den Abbruch bedingen, gesichert ist. 4 Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe notwendig sind, sofern der historische oder künstlerische	§ 37. In der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone sind die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Fassaden, Dächer und Brandmauern dürfen nicht abgebrochen werden. 2 Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur zulässig: a) wenn keine Beeinträchtigung von historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz eintritt oder ausnahmsweise, wenn deren Rekonstruktion gewährleistet ist; b) wenn überwiegende öffentliche Interessen den Abbruch erfordern. 3 Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die unverzügliche Durchführung der Bauarbeiten, die den Abbruch bedingen, gesichert ist. 4 Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen,	§ 37. In der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone sind die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Fassaden, Dächer und Brandmauern dürfen nicht abgebrochen werden. 2 Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur zulässig: a) wenn keine Beeinträchtigung von historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz eintritt oder ausnahmsweise, wenn deren Rekonstruktion gewährleistet ist; b) wenn überwiegende öffentliche Interessen den Abbruch erfordern. 3 Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die unverzügliche Durchführung der Bauarbeiten, die den Abbruch bedingen, gesichert ist. 4 Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen,
Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt	namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum	namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum
wird.	oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe sowie	oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe sowie
⁵ Die zuständige Behörde kann im Interesse der Erhaltung	zur Gewährleistung eines zeitgemässen Wohnstan-	zur Gewährleistung eines zeitgemässen Wohnstan-
oder Rekonstruktion historisch oder künstlerisch wertvoller	dards oder zur Einhaltung umweltrechtlicher und	dards oder zur Einhaltung umweltrechtlicher und
Substanz Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften	energetischer Standards erforderlich sind, sofern der	energetischer Standards erforderlich sind, sofern der
verlangen und zulassen, sofern keine überwiegenden öffent-	historische oder künstlerische Charakter der beste-	historische oder künstlerische Charakter der beste-

lichen Interessen entgegenstehen.

henden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

4bis Sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden integrierte

thermische Solaranlagen sind zulässig bei Gebäuden

und Anlagen ausserhalb der historischen Ortskerne

von Basel, Riehen und Bettingen.

der St. Chrischona werden trotz ihrer Lage ausserhalb des historischen Ortskerns von Riehen bzw. Bettingen nach Abs. 4 beurteilt.

⁵ Die zuständige Behörde kann im Interesse der Erhaltung oder Rekonstruktion historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften verlangen und zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

von Basel, Riehen und Bettingen.

^{4ter} Die Schutzzone Bäumlihof und die Schutzzone auf der St. Chrischona werden trotz ihrer Lage ausserhalb des historischen Ortskerns von Riehen bzw. Bettingen nach Abs. 4 beurteilt.

⁵ Die zuständige Behörde kann im Interesse der Erhaltung oder Rekonstruktion historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften verlangen und zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.